



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens CITES**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012<sup>1</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES), auf Artikel 42 der Verordnung vom 4. September 2013<sup>2</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>3</sup> (RVOV),

### **verfügt:**

#### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>4</sup>; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

1 SR 453  
2 SR 453.0  
3 SR 172.010.1  
4 SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens CITES<sup>5</sup> (Kommission) wurde im Jahr 1975 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung<sup>6</sup>.

## **2. Notwendigkeit**

Gemäss Artikel 9 des Übereinkommens vom 3. März 1973<sup>7</sup> über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) muss jeder Vertragsstaat eine wissenschaftliche Behörde und eine Vollzugsbehörde bezeichnen. In der Schweiz übernimmt die Kommission die Aufgabe der wissenschaftlichen Behörde und berät das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) als Vollzugsbehörde in fachlicher Hinsicht.

## **3. Aufgaben**

Die Aufgabe der Kommission ist gemäss Artikel 19 BGCITES die fachliche Unterstützung des BLV als der Vollzugsbehörde. Dies vor allem bezüglich der Beurteilung von Einfuhren von Exemplaren stark gefährdeter Arten sowie zur Beurteilung von Anträgen von Vertragsparteien für die Aufnahme neuer Arten in die Anhänge von CITES.

## **4. Mitgliederzahl**

Gemäss Artikel 42 Absatz 2 VCITES zählt die Kommission höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus Expertinnen und Experten der Zoologie, Botanik, Wildtierhaltung und des zoologischen und botanischen Artenschutzes sowie des Umweltrechts und der Wirtschaftswissenschaften.

## **5. Organisation**

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Das BLV führt das Sekretariat der Kommission.

Die Kommission tagt so oft wie notwendig, mindestens jedoch zwei Mal jährlich. Um der Dringlichkeit der ihr unterbreiteten Geschäfte Rechnung zu tragen, kann sie ihre Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen.

---

<sup>5</sup> Bisherige Bezeichnung der Kommission: Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens

<sup>6</sup> Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

<sup>7</sup> SR 0.453

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Kommission werden dem BLV vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch<sup>8</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die notwendigen finanziellen Mittel der Kommission werden im Budget des BLV eingestellt.

## **9. Entschädigungskategorie**

Die Kommission ist nach Artikel 8<sup>n</sup> und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

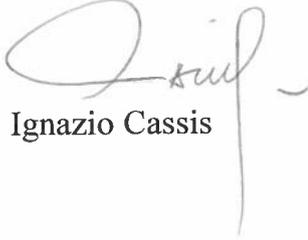
Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr